



## Angelbestimmungen 2025

### für die Teichanlagen, Blickner, Hopf und Schläffer (ehem. Bogensperger)

- **Schläffer:** Es dürfen nur die beiden Hauptteich befischt werden.
- **Hopf:** Es können sich während der Badesaison die Reviergrenzen verschieben (auf Beschilderung achten). Das Ausnehmen und Schuppen ist verboten.
- **Blickner:** Das Hältern von Fischen in Setzkeschern bzw. jeglicher Art von Behältern ist verboten. Für jeden Lizenznehmer bzw. Hauptlizenznehmer (gilt nicht für Jungfischer) besteht die Möglichkeit 10 mal pro Jahr ein Nichtmitglied bzw. Mitglied zum Mitfischen mit 1 Angel einzuladen. Dieser ist bei Fischereibeginn sofort in die Lizenz (Tag und Name) einzutragen, wobei jeder begonnene Tag als ganzer Tag gerechnet wird und das Fischen unmittelbar in der Nähe des Lizenznehmers erfolgen muss. Die vorgeschriebene Tages- bzw. Jahresfangmenge darf dabei nicht überschritten werden.  
Jeden Freitag, Samstag, Sonntag und Feiertagen ist das Nachtfischen erlaubt. Außerhalb dieser Zeit muss beim Verein angemeldet werden.
- **Allgemein:**  
Beim Fischen auf Friedfische sind **geflochtene** Schnüre **nicht** erlaubt.  
Es darf mit zwei Angelruten mit Schonhaken und **Micro Haken** gefischt werden.  
Für den Raubfischfang ist die Verwendung eines Drillings mit Widerhaken erlaubt.  
**Das Eisfischen ist verboten.**  
**Die allgemeinen Teichbestimmungen (Teichordnung) siehe Schaukasten sind einzuhalten.**
- Gesamtentnahme für alle Teiche pro Tag  
2 Stk. Friedfische und 1. Stk. Raubfisch. Jeder untermaßig verangelte Raubfisch ist in die Fangstatistik einzutragen, wird aber nicht zur Gesamtjahresentnahme gezählt. Massige Raubfische sind zu entnehmen und nach Erreichen des Fanglimits das Befischen derselben einzustellen.
- Mindestmaße

Karpfen:	35 cm	Zander:	45 cm
Schleie:	25 cm	Hecht:	50 cm
Amur:	kein Brittelmaß	Wels:	80 cm
Tolstolob:	kein Brittelmaß		
Stör:	ganzjährig geschont		
- Karpfen über **60 cm** und **Welse über 150 cm Länge** müssen schonend zurückgesetzt werden.
- Es dürfen nicht mehr als 5 Köderfische gehältert werden. Die Verwendung von toten Köderfischen ist erst ab 01.06 erlaubt. Die Entnahme von Krebsen, Teichmuscheln sowie

Wasserpflanzen ist untersagt. Ebenso ist es verboten, Fische, Wasserpflanzen und dergleichen selbständig einzubringen.

➤ Schonzeiten

Hecht:	01.Jänner	bis	31.Mai
Zander:	01.Jänner	bis	31.Mai
Wels:	01.Jänner	bis	31.Mai

➤ Freie Köderwahl, lebender Köderfisch ist **VERBOTEN !**

➤ Angelbeginn und Angelende ist jeweils 1 Stunde vor Sonnenaufgang bzw. nach Sonnenuntergang.

➤ Der Fischer muss sich in unmittelbarer Nähe seines Angelgerätes aufhalten. Beim Verlassen des Angelplatzes ist das Fanggerät einzuholen.

➤ Getätigte Fänge sind sofort in die Fangstatistik einzutragen. Bei Mitnahme sind diese waidgerecht zu töten. Nicht eingetragene Fänge führen zu **sofortigem Lizenzentzug**. Persönlich getätigte Fänge dürfen **nicht** in andere Mitglieder Fangbücher eingetragen werden. Die Fangstatistik oder das Fangbuch ist bei Kontrollen durch die Aufsichtsfischer vorzuweisen.

➤ Gesamtentnahme pro Jahr

20 Stk. Friedfische
3 Stk. Raubfische

➤ Das Verunreinigen der Teichanlagen durch Abfälle jeglicher Art ist verboten und führt zu sofortigen Lizenzentzug!

Ich erkläre mich mit dieser Fischereiordnung einverstanden.  
Gegen diese Fischereiordnung gibt es keinen Rechtseinspruch!!!

Die Angelbestimmungen sind durch den Lizenznehmer zu unterzeichnen und der Lizenz (Bücherl) beizulegen.

.....  
Datum und Unterschrift des Lizenznehmers

Petri heil